

# **BGer 5A\_321/2024 vom 3. Juni 2024**

Bundesgericht, 2024-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_321\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_321_2024)

FR: TF 5A\_321/2024 du 3 juin 2024

IT: TF 5A\_321/2024 del 3 giugno 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht hat festgehalten, dass der Umgang mit querulatorischen oder rechtsmissbräuchlichen Eingaben in Art. 132 Abs. 3 ZPO geregelt sei, welche in kindeschutzrechtlichen Verfahren gestützt auf Art. 450f ZGB i.V.m. § 40 Abs. 3 EG KESR/ZH zur Anwendung gelange. Daraus ergebe sich, dass querulatorische Eingaben entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keine Handlungspflichten auslösen würden. Im Übrigen sei die KESB aufgrund des noch vor dem Bezirksgericht Winterthur hängigen Abänderungsverfahrens bezüglich des Scheidungsurteils für die Kindesbelange gar nicht zuständig gewesen. Letztlich bestehe die Besonderheit des vorliegenden Falles darin, dass der Bezirksrat seinerzeit die Gefährdungsmeldung trotz der offensichtlichen Haltlosigkeit der KESB weitergeleitet habe, weil er sich der Unzuständigkeit der KESB zufolge Hängigkeit der Kindesbelange vor dem Bezirksgericht nicht bewusst gewesen sei.

### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Soweit es im Übrigen um das anwendbare Prozessrecht geht, ist zu beachten, dass dieses im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes für das aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB weitestgehend kantonale geregelt ist und das Bundesgericht kantonales Recht nicht frei, sondern nur auf Willkür hin überprüfen kann ( BGE 140 III 385 E. 2.3), was substantiierte Willkür rügen voraussetzt ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Dies gilt selbst dann, wenn das kantonale Recht die Bestimmungen der ZPO für anwendbar erklärt, weil diese alsdann im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes als subsidiäres kantonales Recht zur Anwendung gelangen ( BGE 139 III 225 E. 2.3; 140 III 385 E. 2.3).

### **E. 3**

Wie fast durchwegs in allen früheren Beschwerden setzt sich der Beschwerdeführer auch vorliegend nicht ansatzweise mit den Erwägungen des angefochtenen Beschlusses auseinander, sondern er äussert allgemeine Polemik gegen die KESB, die Zürcher Gerichte und gegen eine ganze Reihe von Bundesrichtern. Ferner stellt er über 20 Begehren, die eher Statements darstellen und im Übrigen nicht sachbezogen sind (er fordere Beweis, dass die Bundesrichter in seinem Fall entscheiden dürften; er fordere eine klare Antwort, ob das Bundesgericht seit ein paar Jahren zu einer Privatfirma mutiert sei und ob die Richter jetzt mit ihrem privaten Vermögen haften würden; die Beschwerde müsse von integren Menschen beurteilt werden; etc.).

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.